

undgültig rein von den mit einbrechenden Gebirgs-Arten gewonnen und resp. ausgeschlagen werden. Im Fall der Nachlässigkeit wird die unterbliebene Gewinnung, Förderung, Ausschreibung, Ausklaubung aus den Bergen u. auf Kosten des Nachlässigen durch andere Arbeiter geschehen und es wird außerdem die im §. 19 sub 4 bestimmte Strafe verwickelt.

§. 10.

Von der Sicherung der Arbeiter. Es muß streng darauf gesehen werden, daß jeder Arbeiter die größte Sorgfalt auf die Sicherung seiner Arbeit verwendet, indem Vernachlässigungen dieser Art nicht nur sein Leben und seine Gesundheit, sondern auch die seiner Kameraden und das Wohl der ganzen Grube gefährden. Wenn sich ein Arbeiter wiederholter Ermahnungen des Steigers ungeachtet dergleichen Fahrlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, so hat ihn derselbe sofort von der Grube zu weisen und in jedem Falle Fürstlichem Vergante, wenn aber ein Schaden entstanden ist, auch der competenten Gerichtsbehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Der allein Andere ist es Pflicht der die Zimmerung und Raucrung besorgenden Arbeiter, in dieser Hinsicht die größte Sorgsamkeit und Aufmerksamkeit auf den guten Zustand sämtlicher Schächte, Stollen und Strecken, wo sie ihr Beruf hinführt, zu verwenden. Halten sie irgendwo Sicherheits-Maßregeln nöthig, so sollen sie sofort den Steiger darauf aufmerksam machen und sie haben immer zu bedenken, daß sie insbesondere die Pflicht haben, für die Sicherheit der übrigen Arbeiter Sorge zu tragen.

§. 11.

Von dem Gebrauche des Geräthes und der Materialien. Jeder Arbeiter hat sein Geräthe in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit zu erhalten und die sowohl von Seiten des Reviers, als in Commun, sowie im Separat-Ungeld jeder Kameradschaft anzuschaffenden Materialien und Utensilien mit gehöriger Vorsicht zu benutzen und ihren vorzeitigen Verbrauch resp. ihre Abnutzung zu verhüten. Er hat namentlich auch das Förder-*Personal* hierzu anzuhalten und vorkommendes Dazwiderhandeln dem Steiger anzuzeigen.

§. 12.

Vom Tragen d. bergmännischen Kleidung. Jeder Bergmann hat sich, wo er als Bergarbeiter oder Knappschafte-Mitglied auftritt, oder vor seinen Vorgesetzten, denen er auch die äußeren Zeichen der schuldigen Achtung nicht verlagern